

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0428/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 19.02.2026
Bearbeiter: Susanne Melcher	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Lüderitz	24.03.2026	empfohlen	7 0 0
Stadtrat	29.04.2026		

Betreff: Berufung Stellvertretender Ortswehrleiter Ortsfeuerwehr Lüderitz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Stefan Havemann

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr

ab dem 29.04.2026

für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr

Lüderitz zu berufen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja		Nein	
	Jahr 2026				
EUR	Produkt-Konto:		12600.5421100		
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:

Berufungsvorschlag der Sitzung der OFW Lüderitz am 12.02.2026

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EGem Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Kamerad Havemann wurde in 2024 zum stellvertretenden Ortswehrleiter befristet für zunächst zwei Jahre berufen, da der Abschluss des notwendigen Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters für die Dauer von sechs Jahren, gem. § 15 Abs. 3 BrSchG, noch fehlte.

Kamerad Havemann verfügt nun über alle notwendigen Qualifikationen und hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren